



**Markttransparenzstelle für Kraftstoffe**  
Der stellvertretende Leiter

Telefon: 0228-9499-525

Fax: 0228-9499-403

[mts-kraftstoffe@bundeskartellamt.bund.de](mailto:mts-kraftstoffe@bundeskartellamt.bund.de)

Über E-Mail sind nur informelle Kontakte möglich. Hinweise zur elektronischen Kommunikation mit dem BKartA finden Sie unter [www.bundeskartellamt.de](http://www.bundeskartellamt.de).

Aktenzeichen: **MTS-K – PHI – AV**

Bonn, den 29. Juli 2013

**Allgemeinverfügung**

**zur technischen Ausgestaltung der Übermittlung der Grund- und Preisdaten  
durch die registrierten Meldepflichtigen**

**auf der Grundlage von § 47k GWB i.V.m. § 8 MTS-Kraftstoff-Verordnung**

**Vorbemerkung:**

Die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K) erlässt fortlaufend Einzelverfügungen zur Registrierung der Meldepflichtigen. Mit diesen Einzelverfügungen wird u.a. bereits geregelt,

- dass für die elektronische Übermittlung der Grund- und Preisdaten der Mobilitäts Daten Marktplatz (MDM) der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) als technische Plattform zu nutzen ist und
- dass zur Nutzung des MDM für die Zwecke der MTS-K die Schemadateien für Grund- und Preismeldungen zu verwenden sind, die auf den MDM-Internetseiten abrufbar sind.

Die vorliegende Allgemeinverfügung enthält weitere, präzisierende Bestimmungen zur Nutzung des MDM für die Zwecke der MTS-K.

**Regelungen:**

Die MTS-K erlässt auf der Grundlage von § 47k GWB i.V.m. § 8 MTS-Kraftstoff-Verordnung (MTS-K-VO) folgende Regelungen gegenüber allen registrierten Meldepflichtigen:

1. Das Anlegen von Publikationen auf dem MDM hat wie folgt zu erfolgen:

a) Grunddaten-Publikation:

<b>Allgemein</b>	
Name	Grunddaten-[Organisationsname] [- ggf. Subkennung]
Beschreibung	Grunddaten-[Organisationsname] [- ggf. Subkennung]
Gültig von	Keine Angabe (Datum wird automatisch generiert)
Gültig bis	Keine Angabe
Recherchierbar	Nein (Häkchen entfernen)
Vertragsfrei	Ja (Häkchen setzen)
Gültigkeit	Keine Angabe
Datenart	MTS-K – Grunddaten
Format	DATEX II
Protokoll	SOAP
Anlieferungsmodus	PUSH_ON_OCCURENCE
Aktualisierungsintervall	Ereignisbasiert
<b>Qualitätssicherung</b>	
Keine Angabe	
<b>Geographischer Raum</b>	
Bezeichnung	Bundeskartellamt
Datei auswählen	BKartA-georef.xml (herunterzuladen von www.bundeskartellamt.de > MTS Kraftstoffe)
<b>Referenzdateien</b>	
Keine Angabe	
<b>Vertragsentwurf</b>	
Keine Angabe	
<b>Dateischema</b>	
URL	Version 01-01-00: <a href="http://bast.s3.amazonaws.com/schema/1374753215879/PetrolStationPublication_v01-01-00.xsd">http://bast.s3.amazonaws.com/schema/1374753215879/PetrolStationPublication_v01-01-00.xsd</a>  oder:  Version 01-00-00: <a href="http://bast.s3.amazonaws.com/schema/1372415839554/PetrolStationPublication.xsd">http://bast.s3.amazonaws.com/schema/1372415839554/PetrolStationPublication.xsd</a>

b) Preisdaten-Publikation:

<b>Allgemein</b>	
Name	Preisdaten-[ <i>Organisationsname</i> ] [- ggf. <i>Subkennung</i> ]
Beschreibung	Preisdaten-[ <i>Organisationsname</i> ] [- ggf. <i>Subkennung</i> ]
Gültig von	Keine Angabe (Datum wird automatisch generiert)
Gültig bis	Keine Angabe
Recherchierbar	Nein (Häkchen entfernen)
Vertragsfrei	Ja (Häkchen setzen)
Gültigkeit	Keine Angabe
Datenart	MTS-K – Preisdaten
Format	DATEX II
Protokoll	SOAP
Anlieferungsmodus	PUSH_ON_OCCURENCE
Aktualisierungsintervall	Ereignisbasiert
<b>Qualitätssicherung</b>	
Keine Angabe	
<b>Geographischer Raum</b>	
Bezeichnung	Bundeskartellamt
Datei auswählen	BKartA-georef.xml (herunterzuladen von <a href="http://www.bundeskartellamt.de">www.bundeskartellamt.de</a> > MTS Kraftstoffe)
<b>Referenzdateien</b>	
Keine Angabe	
<b>Vertragsentwurf</b>	
Keine Angabe	
<b>Dateischema</b>	
URL	Version 01-01-00: <a href="http://bast.s3.amazonaws.com/schema/1374753374372/FuelPricePublication_v01-01-00.xsd">http://bast.s3.amazonaws.com/schema/1374753374372/FuelPricePublication_v01-01-00.xsd</a>  oder:  Version 01-00-00: <a href="http://bast.s3.amazonaws.com/schema/1372415926341/FuelPricePublication.xsd">http://bast.s3.amazonaws.com/schema/1372415926341/FuelPricePublication.xsd</a>

2. Als Webservice Description Language (WSDL)-Datei ist die Datei Push.wsdl gemäß DATEX II Exchange Platform Specific Model (Exchange PSM) in Version 2.0, 2.1 oder 2.2 zu nutzen. Diese WSDL-Datei ist für jede Publikation wie folgt anzupassen:

a) Grunddaten-WSDL:

```
von: xmlns:d2ns="http://datex2.eu/schema/2/2_0"  
in:  xmlns:d2ns="http://mtskInformation/schema/[Version]"
```

```
von: <xs:import namespace="http://datex2.eu/schema/2/2_0"  
      schemaLocation="..\Schema\DATEXII\Schema_2_2_X.xsd"/>  
in:  <xs:import namespace="http://mtskInformation/schema/[Version]"  
      schemaLocation="[URL je nach verwendeter Version, siehe oben]"/>
```

```
von: <soap:address location="http://localhost:8080/  
      supplierPushService/2_0"/>  
in:  <soap:address location="https://service.mac.mdm-portal.de/BASt-  
      MDM-Interface/srv/[Publikations-ID]/supplierPushService"/>
```

b) Preisdaten-WSDL:

```
von: xmlns:d2ns="http://datex2.eu/schema/2/2_0"  
in:  xmlns:d2ns="http://mtskInformation/schema/[Version]"
```

```
von: <xs:import namespace="http://datex2.eu/schema/2/2_0"  
      schemaLocation="..\Schema\DATEXII\Schema_2_2_X.xsd"/>  
in:  <xs:import namespace="http://mtskInformation/schema/[Version]"  
      schemaLocation="[URL je nach verwendeter Version, siehe oben]"/>
```

```
von: <soap:address location="http://localhost:8080/  
      supplierPushService/2_0"/>  
in:  <soap:address location="https://service.mac.mdm-portal.de/BASt-  
      MDM-Interface/srv/[Publikations-ID]/supplierPushService"/>
```

3. Es sind auf dem MDM wie folgt Subskriptionen für die MTS-K selbst sowie die von dieser zugelassenen Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten gemäß den von der MTS-K fortlaufend mitgeteilten Organisations-IDs anzulegen:

Datengeber	[Organisationsname Datengeber] (wird automatisch eingetragen)
Datennehmer	[Organisationsname Datennehmer] (wird automatisch eingetragen)
Bestellt	Grunddaten-[Organisationsname] [- ggf. Subkennung] Preisdaten-[Organisationsname] [- ggf. Subkennung]
Gültig von	Aktuelles Datum
Gültig bis	Keine Angabe
Kommentar	Keine Angabe
Freigeben	Ja (Häkchen setzen)

4. Die Grund- und Preisdaten sind – auch wenn sie sich nicht geändert haben – der MTS-K mindestens einmal pro Woche zu übermitteln.
5. Die Publikationen sind immer vollständig – d.h. mit sämtlichen Informationen für alle Tankstellen, die in der entsprechenden Publikation zusammengefasst sind – zu übermitteln.
6. Die Regelungen unter den Ziffern 1 bis 5 dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.
7. Es wird die sofortige Vollziehung der in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen unter den Ziffern 1 bis 5 angeordnet.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite des Bundeskartellamts unter [www.bundeskartellamt.de](http://www.bundeskartellamt.de) > MTS-Kraftstoffe als bekannt gegeben.

## **Begründung:**

### Im Allgemeinen

Alle Meldepflichtigen sind nach § 47k Absatz 2 GWB i.V.m. § 4 MTS-K-VO verpflichtet, die Grund- und Preisdaten zu den Tankstellen, bei denen Sie über die Preissetzungshoheit verfügen, gemäß den dort niedergelegten Vorgaben an die MTS-K zu übermitteln. Hinsichtlich der technischen Ausgestaltung der Datenübermittlung gemäß § 8 der MTS-K-VO konnte die BAST mit dem MDM als Partner gewonnen werden. Übergeordnetes Ziel des MDM ist der jederzeit und umfassend informierte und orientierte Verkehrsteilnehmer; der MDM wird bereits für die Echtzeitlieferung verkehrsbezogener Daten genutzt. Im Rahmen des MDM erfolgt die Datenübermittlung über Webservices basierend auf XML. Die dafür bereitgestellten XML-Schemadateien für Grund- und Preisdatenmeldungen beruhen auf einem von der MTS-K speziell zur Umsetzung von § 47k GWB i.V.m. der MTS-K-VO erarbeiteten Datenmodell. Die Nutzung des MDM unter Verwendung der XML-Schemadateien für Grund- und Preisdatenmeldungen ermöglicht damit einen zuverlässigen, standardisierten, effizienten und zeitnahen Betrieb der MTS-K und stellt insbesondere deswegen die bei Abwägung aller Interessen der Beteiligten und des öffentlichen Interesses beste Lösung für die technische Ausgestaltung dar. Außerdem gilt für die einzelnen Regelungen dieser Allgemeinverfügung folgende besondere Begründung:

### Zu den Ziffern 1 und 2

Die Vorgaben unter den Ziffern 1 und 2 dienen in erster Linie der einheitlichen Nutzung des MDM zur Umsetzung von § 47k GWB i.V.m. der MTS-K-VO durch alle Meldepflichtigen im Interesse eines möglichst reibungslosen Systembetriebs. Die Vorgaben sind für die Meldepflichtigen ohne größeren Aufwand umsetzbar. Durch die Bereitstellung der Version 01-01-00 der PetrolStationPublication.xsd wurde einem größeren Interesse aus der Mineralölwirtschaft entsprechend eine weitere Möglichkeit der Angabe von Öffnungszeiten an Feiertagen eingeführt. Die FuelPricePublication.xsd Version 01-01-00 ist bis auf die zum Erhalt der Einheitlichkeit geänderte Versionsinformation mit der FuelPricePublication.xsd Version 01-00-00 identisch. Beide Versionen von PetrolStationPublication.xsd und FuelPricePublication.xsd können verwendet werden.

### Zu Ziffer 3

Durch die Vorgaben unter Ziffer 3 kann die Übermittlung der Grund- und Preisdaten vom Datengeber an den Datennehmer direkt in die Wege geleitet werden. Insbesondere ist kein Eingriff der MTS-K in die Nutzerkonten der Datengeber beim MDM erforderlich. Vielmehr bleibt es inso-

fern bei der vollen Hoheit jedes Datengebers über sein Nutzerkonto beim MDM. Dies ermöglicht ihm auch in besonderer Weise, einen umfassenden Überblick und die volle Kontrolle darüber zu haben, an welche Datennehmer seine Grund- und Preisdaten tatsächlich übermittelt werden. Schließlich wäre die Vornahme entsprechender Einstellungen durch die MTS-K mit nicht unerheblichem Aufwand verbunden, wohingegen die Vornahme entsprechender Einstellungen durch jeden Datengeber selbst mit vergleichsweise weniger Aufwand verbunden sein wird.

#### Zu Ziffer 4

Die Vorgaben unter Ziffer 4 erfüllen im Wesentlichen zwei für einen möglichst effizienten Systembetrieb wichtige Funktionen. Zum einen stellen sie sicher, dass neu hinzukommende Datennehmer spätestens nach einer Woche über alle für ihre Tätigkeit erforderlichen Daten verfügen, ohne dass es dafür gesonderter Übermittlungen im Einzelfall bedürfte. Zum anderen kann die MTS-K auf diese Weise erkennen, ob es Schwierigkeiten mit den Übermittlungen durch einen bestimmten Datengeber gibt und auf dieser Grundlage etwaigen Problemen nachgehen. Die entsprechenden Vorgaben bedeuten dabei auch keine bzw. keine wesentliche Mehrbelastung für die Datengeber. Denn die Preisdaten werden sich ohnehin (deutlich) häufiger ändern und damit zu übermitteln sein; hinsichtlich der Grunddaten wird sich eine entsprechende wöchentliche Routine ohne signifikanten Mehraufwand einrichten lassen.

#### Zu Ziffer 5

Die Vorgabe unter Ziffer 5 liegt nicht nur im Interesse der Datennehmer und der MTS-K, sondern auch im Interesse der Datengeber. Ohne eine solche Vorgabe besteht die Gefahr, dass Publikationen, die grundsätzlich mehrere Tankstellen umfassen, die aber nur Änderungen zu jeweils einer oder einigen dieser Tankstellen enthalten, in so kurzen Abständen übermittelt werden, dass sie technisch nicht ebenso schnell abgerufen werden können. Dadurch könnten Informationen verloren gehen, so dass Datennehmer und MTS-K kein vollständiges Bild mehr hätten und die Datengeber anderweitig belegen müssten, dass sie alle Grund- und Preisdatenänderungen übermittelt haben. Demgegenüber belastet die Vorgabe, Publikationen nur vollständig übermitteln zu dürfen, die Datengeber nicht über Gebühr. Vielmehr können sie selbst festlegen, wie viele Tankstellen sie in einer Publikation zusammenfassen, bzw. müssen sie bei Änderungen ohnehin nur diese in eine ansonsten schon bestehende Publikation einpflegen.

#### Zu Ziffer 6

Der Widerrufsvorbehalt erfolgt auf der Grundlage von § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG. Danach kann eine Allgemeinverfügung nach pflichtgemäßem Ermessen mit einem Widerrufsvorbehalt erlassen werden. Durch den Widerrufsvorbehalt wird hier dem Umstand Rechnung getragen, dass sich das System der MTS-K noch in der Aufbauphase befindet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die hier getroffenen Regelungen vor dem Hintergrund der im Weiteren gesammelten Erkenntnisse – gegebenenfalls auch in größerem Umfang – überarbeitet werden müssen.

#### Zu Ziffer 7

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung auf der Grundlage von § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO wird bezweckt, dass die Regelungen einheitlich wirksam werden. Ohne eine entsprechende Anordnung könnten einzelne Meldepflichtige allein durch Einlegung von Rechtsmitteln den Aufbau des Systems nachhaltig behindern. Dies hätte zur Folge, dass alle anderen – und damit hunderte – Meldepflichtigen mit Pflichten nach § 47k GWB i.V.m. der MTS-K-VO belastet würden, ohne dass durch diese Belastung das mit dem Gesetz und der Rechtsverordnung verfolgte Ziel erreicht würde.

#### Zu Ziffer 8

Bereits seit Ende 2012 ist § 47k GWB in Kraft, der die Meldepflicht grundsätzlich vorsieht. Seit Ende März 2013 ist auch die MTS-K-VO in Kraft, die Näheres zur Meldepflicht regelt. Ende Mai 2013 hat die MTS-K insbesondere der interessierten Öffentlichkeit den MDM als technische Plattform vorgestellt. Seit Mitte Juni 2013 sind die Schemadateien für Grund- und Preisdatenermeldungen abrufbar. Ab dem 10. Juli 2013 hat die MTS-K die eingangs angesprochenen Einzelverfügungen versendet. In diesen werden die beiden bereits bekannten zentralen Punkte für die Übermittlung der Grund- und Preisdaten – Nutzung des MDM und Nutzung spezieller Schemadateien – noch einmal ausdrücklich festgelegt. In der vorliegenden Allgemeinverfügung werden ganz überwiegend ebenfalls bereits bekannte weitere, präzisierende Bestimmungen zur Nutzung des MDM für die Zwecke der MTS-K noch einmal ausdrücklich festgelegt. Die wenigen, lediglich in einzelnen Details neuen Bestimmungen, insbesondere zur Subskription gemäß Ziffer 3, können von den Meldepflichtigen bzw. von ihren Preismeldern ohne Weiteres in kürzester Zeit umgesetzt werden. Daraus ergibt sich, dass der Eintritt der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung bereits am Tag nach der Veröffentlichung angemessen ist.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskartellamt, Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn, zu erheben.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. H. Schneider', written in a cursive style.

Hans-Helmut Schneider